

\_\_\_\_\_  
**Zählpunktbezeichnung**

\_\_\_\_\_  
**Kundennummer**

**Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt**

**Netzanschlussvertrag  
für einen Niederspannungsanschluss - Strom (NAV-NS)**

**zwischen**

den **Stadtwerken Forchheim GmbH, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim,**  
**Tel.: 09191 / 613-0, Fax: 09191 / 613-159, Amtsgericht Bamberg, HRB 5848**

**(nachfolgend Netzbetreiber)**

**und**

Name, Vorname/Firma                      ggf. HRB oder HRA                      ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

---

Telefon    Fax    E-Mail-Adresse

---

Straße    Hausnummer    PLZ      Ort

---

Gemarkung    Flur    Flurstücknummer

---

**(nachfolgend Anschlussnehmer)**



## Vorbemerkung

Der Netzanschlussvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005, sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV). Veröffentlichungen des Netzbetreibers erfolgen auf der Internetseite:

**[www.stadtwerke-forchheim.de](http://www.stadtwerke-forchheim.de)**

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebs des im Datenblatt beschriebenen Netzanschlusses der elektrischen Anlage in Niederspannung an das Elektrizitätsversorgungsnetz nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I, Seite 2477) und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag), die Belieferung des Netzanschlusses mit Strom (Stromliefervertrag) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag). Hierfür sind jeweils gesonderte Verträge abzuschließen.
- 1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss verweigern, soweit er nachweist, dass ihm die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe November 2000) eingehalten sind.

## 2. Kosten und Preise

- 2.1 Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses Kostenerstattung sowie einen Baukostenzuschuss im Rahmen der NAV und der Ergänzenden Bedingungen verlangen.
- 2.2 Vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beauftragte Sonderleistungen sind vom Anschlussnehmer gesondert nach dem Preisblatt des Netzbetreibers zu vergüten.

## 3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner elektrischen Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz der Netzbetreiber erwarten lassen, oder solche in der elektrischen Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der elektrischen Anlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

## 4. Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Vertragsende

- 4.1 Dieser Vertrag tritt zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- 4.3 Der Netzbetreiber kann – außer in den Fällen von § 27 NAV - nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 1.3 kündigen.

## 5. Vertragsbestandteile und Angaben des Anschlussnehmers

- 5.1 Vertragsbestandteile sind das Datenblatt, die „Ergänzenden Bedingungen“ und die „Technischen Anschlussbedingungen“ des Netzbetreibers, die auch auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden können, sowie die NAV. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen nach Satz 1 vor.

- 5.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sind die Angaben des Anschlussnehmers im Datenblatt nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnehmer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

## 6. Datenschutz

**Die Daten des Anschlussnehmers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Anschlussnehmer

.....  
Netzbetreiber

### **Anlage:**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung – NAV)